

## Text der Änderungssatzung

### Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Konstanz vom 29.05.2008.

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 16.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Konstanz vom 29.05.2008 beschlossen:

Artikel 1: § 5 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Konstanz erhält folgende Fassung:

#### § 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund der einer der in § 1 Abs. 2 und 3 „Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde“ in der jeweils gültigen Fassung genannten Rassen und Gruppen angehört, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden – jeweils bis zur 1. Elterngeneration:
  1. für den ersten Hund 900,00 Euro
  2. für jeden weiteren Hund 1.500,00 Euro.
- (2) Bei anderen als den in Abs. 1 genannten Hunden beträgt die Steuer im Kalenderjahr:
  1. für den ersten Hund 120,00 Euro
  2. für jeden weiteren Hund 240,00 Euro.Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht. Werden neben den Hunden gem. Abs. 1 noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“ im Sinne von Satz 1 Nr. 2.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt 240,00 Euro. Werden im Zwinger mehr als 5 mindestens drei Monate alte Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

Artikel 2: § 14 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Konstanz erhält folgende Fassung:

#### § 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft

Konstanz den 17.12.2021



Uli Burchardt  
Oberbürgermeister